



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Richtlinie: Landkreis Lüneburg Corona Sozialfonds**

### **Präambel**

Eine unvorhergesehene Entwicklung wie aktuell die Corona-Krise hat Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Diese führen dazu, dass eine große Zahl von Menschen zumindest vorübergehend deutliche Einkommenseinbußen erleiden. Davon können alle Erwerbstätigen betroffen sein. Bedarfsgemeinschaften – vor allem mit Kindern – sind immer dann in besonderem Maße gefährdet, wenn die\*der Hauptverdienende wegbricht. Der Landkreis Lüneburg ist sich seiner Verantwortung für seine sich in einer derartigen Notsituation befindlichen Einwohner\*innen bewusst. Zur Vermeidung und Abmilderung unbilliger sozialer Härten wurde durch den Landkreis Lüneburg ein Sozialfonds eingerichtet.

### **1. Zuwendungszweck**

Die Zuwendung dient nicht dazu, die Leistungen auf der Grundlage der sozialen Sicherungssysteme pauschal aufzustocken oder gar zu ersetzen. Der Sozialfonds hat zum Ziel, immer dann zu greifen, wenn sich in Folge der Corona-Krise erwerbsfähige und dem Grunde nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - leistungsberechtigte Personen/Familien in einer unvorhergesehenen akuten und existenzbedrohenden Notlage befinden, für deren Abmilderung kein anderer Anspruch auf entsprechende Leistungen nach den sozialen Sicherungs- bzw. Sozialleistungssystemen besteht. Voraussetzung ist, dass vor Inanspruchnahme der Einzelfallhilfe alle gesetzlichen Leistungsansprüche bereits nachweisbar ausgeschöpft sind.

### **2. Zuwendungsempfänger**

2.1 Der Hilfsfonds richtet sich an natürliche Personen und dient dem **Ausgleich unbilliger Härten** bei dem Bestreiten ihrer Lebensführung **im besonderen Einzelfall**.

2.2 Voraussetzung ist, dass vor Inanspruchnahme der Einzelfallhilfen alle gesetzlichen Leistungsansprüche bereits nachweisbar ausgeschöpft sind. **Die Gewährung der Einzelfallhilfen erfolgt stets nachrangig**.

2.3 Unterstützung durch den Fonds können **nur Einwohner\*innen des Landkreises Lüneburg** erhalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordnungsbehördlich gemeldet **und** als

- a) **Kurzarbeit\*in,**
- b) **Solo-Selbstständige\*r,**
- c) **Freiberufler\*in** oder
- d) **Kleinunternehmer\*in** (bis zu 3 Beschäftigte)

unmittelbar von der CoronaSARS-CoV-2-Pandemie betroffen sind und nicht unter das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) aufgefangen werden.

2.4 **Auch Personen, die durch die Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz verloren haben und arbeitslos** geworden sind, können von dem Sozialfonds profitieren.

2.5 Einzelfallhilfen aus dem Fonds werden nur **in besonderen Härtefällen** und atypischen Lebenssituationen gewährt. Die **Notlage** muss **glaubhaft begründet und belegt** werden. Notlagen, für deren Abmilderung noch liquide „bereite“ Mittel aus verwertbaren Vermögen zur Verfügung stehen oder für welche dem Grunde nach ein Anspruch auf Transferleistungen (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB XII - Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungsgesetz) bzw. anderen gesetzlich vorgesehenen Leistungen besteht, können **nicht** berücksichtigt werden. Aufstocker\*innen (Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I Leistungen nach dem SGB II erhalten) sowie Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte können auch Hilfen aus dem Fonds erhalten, soweit zur Deckung des geltend gemachten und bestehenden spezifischen Bedarfs nicht auf vom Gesetzgeber vorgesehene öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann.

2.6 Als Kriterium für einen Härtefall gelten beispielhaft (keine abschließende Aufzählung):

- a) Minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt
- b) Alleinerziehende
- c) Krankheit/ gesundheitliche Beeinträchtigungen/ Einschränkungen
- d) Pflegebedürftigkeit
- e) Inanspruchnahme sozialpädagogischer/ psychosozialer Betreuung
- f) kein Vermögen vorhanden oder nicht sofort verwertbar

Im Antrag ist darzulegen, in welcher Höhe Kosten, die nicht bereits aus Transferleistungen oder anderen öffentlichen Mitteln gedeckt sind, den besonderen Härtefall begründen.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

3.1 Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Förderung jedoch zurückgezahlt werden.

3.2 **Die Höhe** richtet sich nach den individuellen, den besonderen Härtefall begründenden Kosten des\*der Antragsteller\*in, die nicht durch Transferleistungen und andere öffentliche Mittel gedeckt sind, und kann **bis zu 1.500 Euro** betragen.

3.3 Die Hilfe aus dem Corona-Sozialfonds ist eine **einmalige freiwillige Leistung**. Die Hilfe erfolgt **ohne Rechtsanspruch** im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

3.4 Pro Person oder Familie kann nur einmal ein Antrag gestellt werden.

3.5 Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe möglich.

3.6 Die Antragsbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Antragsingang im Online-Portal.

### **4. Verfahren**

4.1 Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Einzelfallhilfe ist der Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg.

4.2 Anträge sind an den Fachbereich Soziales des Landkreises Lüneburg zu richten. Die Finanzhilfe wird im Falle einer Bewilligung unmittelbar auf das Konto der\*des Antragstellenden überwiesen.

4.3 Die Einzelfallhilfe aus dem Corona-Sozialfonds des Landkreises Lüneburg startet am 01.10.20 – und ist ausschließlich über den Online-Antrag zu beantragen.

4.4 Anträge per E-Mail oder Papier sind nicht möglich und werden nicht berücksichtigt.

4.5 Der Antragsteller versichert in einer schriftlichen Erklärung, dass ihm die Förderrichtlinie bekannt ist und der Zuschuss ausschließlich für den Förderzweck zu verwenden ist sowie dass alle anderen öffentlichen Mittel vorrangig in Anspruch genommen wurden.

4.6 Mit der Antragstellung sind folgende Belege mit einzureichen:

- a) Nachweise zur Feststellung der Identität (Kopie des Personalausweises)
- b) sämtliche Einkünfte, die Angabe von Vermögen und die den besonderen Härtefall begründeten Kosten sind anzugeben und glaubhaft zu machen.
- c) Nachweise über die Ausschöpfung aller gesetzliche Leistungsansprüche (Hierzu gehören insbesondere der Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheide der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters).

## **5. Kein Rechtsanspruch, Härteklausele**

5.1 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und ihres Gewichts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Der Landkreis behält sich die Änderung oder Abweichung von der Richtlinie vor und ist berechtigt, Förderkriterien, -satz und -volumen zu ändern, wenn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung aller Anträge nicht ausreichen oder die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

5.3 Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Landkreis in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.